



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für  
Landwirtschaft und Weinbau  
Herrn Horst Gies, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**18/5562**  
VORLAGE

DIE MINISTERIN  
Daniela Schmitt  
Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-2202  
Telefax 06131 16-4438  
poststelle@mwwlw.rlp.de  
www.mwwlw.rlp.de

13. März 2024

**Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 29. Februar 2024**

TOP 5 Innovativer Pflanzenschutz in Landwirtschaft und Weinbau:  
Sachgerechte Anwendung und Gesundheitsschutz durch  
Risikobewertung

Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/5343

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und  
Weinbau am 29. Februar 2024 erhalten Sie zu vorgenanntem Tagesordnungspunkt  
den beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schmitt

## Sprechvermerk

### **Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 29. Februar 2024**

- TOP 5           Innovativer Pflanzenschutz in Landwirtschaft und Weinbau:  
Sachgerechte Anwendung und Gesundheitsschutz durch  
Risikobewertung  
Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT  
- Vorlage 18/5343 -

Anrede,

die Landesregierung ist in dem Antrag der FDP-Fraktion um Berichterstattung zur Risikobewertung bei Pflanzenschutzmitteln gebeten worden. Ich will hier bewusst etwas weiter ausholen, weil wir immer wieder feststellen müssen, dass in der öffentlichen Wahrnehmung und in den Medien allzu oft nicht zwischen dem Begriff „Gefahr“ und dem Begriff „Risiko“ differenziert wird, was zu einer verzerrten Risikowahrnehmung und unbegründeten Ängsten in Bezug auf Pflanzenschutzmittel führt. Dabei zählen Pflanzenschutzmittel zu den am besten geprüften Chemikalien.

Anrede,

wir haben in der EU und in Deutschland ein etabliertes gestaffeltes System, in dem nach wissenschaftlicher Methodik über die Zulassung von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln beraten und entschieden wird.

Die Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln, wie zum Beispiel auch Glyphosat, werden in der EU in einem Gemeinschaftsverfahren bewertet. Nach gemeinsamen Beratungen, an denen die EU-Pflanzenschutzbehörden und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sowie die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) beteiligt sind, entscheidet die Europäische Kommission darüber, ob ein Wirkstoff zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt wird.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) koordiniert die Mitarbeit Deutschlands in diesem Programm und setzt die Entscheidungen um.

In Deutschland ist das BVL wiederum die Zulassungsbehörde für Pflanzenschutzmittel.

Eine EU-Richtlinie schreibt detailliert vor, welche Versuche mit Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzmittelwirkstoffen durchzuführen sind. Die Versuchsmethodik muss internationalen Normen entsprechen und die durchführenden Labore müssen für diese Tests zertifiziert sein.

Im Zulassungsverfahren arbeitet das BVL gemäß Pflanzenschutzgesetz mit drei Bewertungsbehörden zusammen:

Einerseits das Julius-Kühn-Institut (JKI), das die Wirksamkeit, die Pflanzenverträglichkeit sowie die praktische Anwendung und den Nutzen prüft.

Dann gibt es das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR). Dieses bewertet mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier.

Und dann das Umweltbundesamt (UBA), das mögliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt bewertet.

Nachdem die drei Bewertungsbehörden ihre Berichte an das BVL geschickt haben, entscheidet das BVL über die Zulassung des Pflanzenschutzmittels.

Wenn die Bewertungen ergeben haben, dass alle gesetzlich vorgegebenen Zulassungsanforderungen erfüllt sind, wird das Mittel zugelassen. Dabei werden Pflanzenschutzmittelzulassungen nur zeitlich befristet erteilt und vor Ablauf der Frist auf Antrag neu bewertet. Dies gewährleistet, dass die Zulassung auf der Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes erfolgt. Pflanzenschutzmittel dürfen auch nur in den durch das BVL festgesetzten Anwendungen unter Einhaltung der entsprechenden Anwendungsbestimmungen und Auflagen verwendet werden.

Anrede,

für die bestimmungsgemäße, sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind wiederum die Anwender selbst verantwortlich. Dafür müssen berufliche Anwender sachkundig im Pflanzenschutz sein. Einen entsprechenden

Sachkundenachweis erwerben sie während ihrer Berufsausbildung oder durch spezielle Lehrgänge mit Prüfung, die in Rheinland-Pfalz über die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) angeboten werden. Ihr Wissen bringen die Anwenderinnen und Anwender durch Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gerade im Bereich des Gesundheits- und Umweltschutzes regelmäßig auf den neuesten Stand. Ich erwähne das, weil der Schutz der Anwender selber, aber auch der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie von Anwohnern und Spaziergängern wesentlich durch den verantwortungsvollen Umgang unserer Landwirtinnen und Landwirte, Winzerinnen und Winzer mit Pflanzenschutzmitteln gewährleistet wird.

Vielen Dank!